Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Allgemeine Hinweise und häufig gestellte Fragen (FAQ) zu § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat Ende 2023 die Festlegungen BK6-22-300 und BK8 22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen.

Der Netzbetreiber ist damit seit 01.01.2024 berechtigt und verpflichtet, bei Gefährdung der Netzstabilität den Strombezug von **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen i.S.d. BK6-22-300 (im Folgenden als SteuVE bezeichnet)** zu reduzieren. Im Gegenzug erhalten Betreiber eine Netzentgeltreduzierung.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. BK6-22-300 (SteuVE)?

Anlage mit Netzanschlussleistung **> 4,2 kW** und Anschluss in der Niederspannung:

a) **Ladepunkt für Elektromobile**, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 Ladensäulenverordnung ist,

b) **Wärmepumpenheizung** unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),

c) **Anlage zur Raumkühlung**,

d) Stromspeicher hinsichtlich der **Stromentnahme** (Einspeicherung).

Andere Verbrauchseinrichtungen (bspw. Nachtstromspeicherheizungen zählen nicht zu den SteuVE gemäß der BNetzA-Festlegung. Mehrere Wärmepumpen oder Anlagen zur Raumkühlung, deren Leistung 4,2 kW überschreiten, werden als eine SteuVE behandelt.

Netzentgeltreduzierung

Im Gegenzug für die Steuerung erhält der Betreiber der SteuVE ein reduziertes Netzentgelt. Die BNetzA legt hierfür verschiedene Varianten der Netzentgeltreduzierung fest, zwischen denen der Betreiber wählen kann.

• Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

Dieses Modul sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor. Dabei gilt eine bundeseinheitliche Regelung zur Bestimmung dieser Pauschale. Das Netzentgelt darf dabei nicht unter 0 € fallen.

• **Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung**

Dieses Modul sieht eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60% vor. Voraussetzung für Modul 2 ist insbesondere, dass der Verbrauch der SteuVE separat gemessen (separater Zählpunkt) und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Modul 2 darf ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung angewandt werden.

• Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (ab 01.04.2025)

Dieses Modul sieht mehrere Zeitfenster mit unterschiedlichen Preisstufen vor. Voraussetzung ist insbesondere, dass Modul 3 in Ergänzung zu Modul 1 gewählt wird und bei der Wahl bereits ein voll funktionsfähiges intelligentes Messsystem installiert ist. Modul 3 darf ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung angewandt werden.